

Sozialhilfereglement

vom 19. November 1984 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 94, Ziffer 8, der Kantonsverfassung und Artikel 6, Absatz 2, des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983 sowie Artikel 6, Ziffer 9, der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Einwohnergemeinde Sachseln vom 17. Dezember 1974

folgendes Reglement:

A Organisation

Art. 1 Behörden und Begriffe

¹ Die Sozialbehörden in der Gemeinde Sachseln sind der Einwohnergemeinderat und die von ihm gewählte Sozialkommission.

² Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts. ²

Art. 2 Dem Einwohnergemeinderat obliegen:

- a) Die ihm gemäss Sozialhilfegesetz übertragenen Aufgaben. ³
- b) Die Wahl der Sozialkommission.

Art. 3 Sozialkommission

¹ Die Sozialkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsteher des Departements Gesundheits- und Sozialwesen gehört von Amtes wegen der Kommission an. ⁴

² Der Departementsvorsteher steht der Sozialkommission als Präsident vor. ⁵

³ Die Sozialkommission wird auf vier Jahre gewählt; ihre Amtszeit richtet sich nach der jeweiligen Legislaturperiode.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 5 Protokoll und Sekretariat

Eine Sachbearbeiterin der Gemeindeverwaltung führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt alle sich aus den Verhandlungen ergebenden Korrespondenzen. Dem Gemeinderat ist das jeweilige Protokoll zur Kenntnis zu geben. ⁶

B Aufgaben und Befugnisse

Art. 6 *Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz*

Der Sozialkommission werden alle Aufgaben zur Erledigung übertragen, die nicht von Gesetzes wegen dem Einwohnergemeinderat zwingend obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Die Gewährleistung der persönlichen Hilfe
- b) Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Hilfe
- c) Die Förderung und Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe
- d) Die Mithilfe bei der Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen und Unterstützungsansprüchen sowie von Rückerstattungsansprüchen gemäss Art. 17 SHG
- e) Die Mithilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches nach Art 290 ZGB
- f) Die Mithilfe für die Rückforderung von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen beim pflichtigen Elternteil (Art. 6 der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen).

Art. 7 *Weitere Aufgaben*

¹ Der Einwohnergemeinderat überträgt der Sozialkommission ferner die Vorbereitung aller Geschäfte, bei denen der Einwohnergemeinderat gemäss Gesetzgebung einen Entscheid treffen, eine dauernde oder vorübergehende Aufgabe erfüllen oder gegenüber einer anderen Behörde Stellung nehmen muss.⁷

² Die Kommission hat überdies alle weiteren Obliegenheiten zu erfüllen, die ihr durch Beschluss des Einwohnergemeinderates übertragen werden.⁸

C Schlussbestimmungen

Art. 8 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Sozialkommission steht dem Betroffenen innert 20 Tagen seit deren Zustellung das Beschwerderecht an den Einwohnergemeinderat zu. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

² Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit die Beschwerdeinstanz nichts anderes verordnet.

³ Sämtliche Verfügungen und Entscheide der Sozialkommission haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Sachseln, den 19. November 1984

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Erwin von Moos
Der Gemeindeschreiber: Albert Bucher

Genehmigung des Regierungsrates: 29. Januar 1985

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 26. November 2012, in Kraft seit 14. März 2013
- 2 Eingefügt durch Nachtrag vom 26. November 2012
- 3 Eingefügt durch Nachtrag vom 26. November 2012
- 4 Eingefügt durch Nachtrag vom 26. November 2012
- 5 Eingefügt durch Nachtrag vom 26. November 2012
- 6 Eingefügt durch Nachtrag vom 26. November 2012
- 7 Geändert durch Nachtrag vom 26. November 2012
- 8 Eingefügt durch Nachtrag vom 26. November 2012